

RS OGH 1996/8/27 5Ob146/95 (5Ob147/95), 4Ob269/99h, 8Ob101/04t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.1996

Norm

ABGB §825 A

ABGB §828

ABGB §833 B1

Rechtssatz

Solange keine besondere Benützungsregelung vorliegt, darf ein Miteigentümer das Nutzungsrecht an allgemeinen Teilen der Liegenschaft nicht so ausüben, daß die anderen Miteigentümer von vornherein (zB durch Absperren - wie hier) von der Mitbenützung ausgeschlossen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Räumung eines unberechtigt benützten allgemeinen Teiles der Liegenschaft verlangt werden. Räumung stellt zwar eine Tätigkeit des den allgemeinen Teil unberechtigt in Anspruch nehmenden Miteigentümers dar, doch ist auch dies ein Fall des vom rechtswidrig handelnden forderbaren Tätigwerdens zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes als Folge eines bestehenden Unterlassungs- und/oder Beseitigungsanspruches.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 146/95
Entscheidungstext OGH 27.08.1996 5 Ob 146/95
- 4 Ob 269/99h
Entscheidungstext OGH 19.10.1999 4 Ob 269/99h
Vgl auch; Veröff: SZ 72/150
- 8 Ob 101/04t
Entscheidungstext OGH 11.11.2004 8 Ob 101/04t
Auch; Veröff: SZ 2004/159

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103287

Dokumentnummer

JJR_19960827_OGH0002_0050OB00146_9500000_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at